

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (GVBl. 307) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 24.7.2014 folgende Friedhofssatzung (Neufassung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anstaltsträgerschaft

Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt die von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen Bad Nenndorf, Horsten, Waltringhausen, Kreuzriehe, Haste, Rehren, Ohndorf und Hohnhorst als eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nenndorf sind berechtigt, die Friedhöfe der Samtgemeinde zu benutzen.
- (2) Für den Fall einer Bestattung Verstorbener, die bei ihrem Ableben Einwohner einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf waren oder hier ihren Aufenthalt hatten oder Inhaber eines Beisetzungsrechts waren, besteht auch für andere ein Benutzungsrecht.
- (3) Über weitergehende Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere

Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder Assistenzhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten, die die Tätigkeit eines Steinmetzes, Bildhauers, Gärtners oder Bestatters ausüben, bedürfen für eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist und keine Bedenken gegen seine fachliche und persönliche Zuverlässigkeit bestehen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die

Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist in der Regel drei Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten oder Bediensteten der Samtgemeinde Nenndorf ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen besonders gekennzeichnet werden.
- (3) Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung an solchen Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.
- (4) In Leichenhallen dürfen Leichname weder eingesargt noch umgesargt werden.

§ 11

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Ort, Zeitpunkt und Höchstdauer bestimmt die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch denjenigen, der für die Bestattung sorgt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden; Umbettungen sollen daher nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durchgeführt werden.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit können Leichen mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in ein zur Beisetzung freies Wahlgrab umgebettet werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigelegt wird und keine anderen Bedenken bestehen.

- (3) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt. Sie bestimmt aber den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Sonstige Rechtsvorschriften über die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bleiben unberührt.

IV. Rechte an Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Rechte an Grabstätten sind den jeweiligen Rechtsinhabern zustehende öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte.
- (2) Das Eigentum an Grabstätten bleibt Eigentum des Friedhofseigentümers. Gesetzliche Vorschriften über das Leichenwesen und die Feuerbestattung sowie solche, die die Rechtsstellung der bestattungspflichtigen Angehörigen oder Erben untereinander oder zum Leichnam oder zur Asche betreffen, werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (3) Grabstättennutzungsrechte sind:
 1. Verfügungsrecht - Nutzungsrecht;
das Recht, über Bestattungen und die zugeteilte Grabstätte zu verfügen,
 2. Beisetzungsrecht;
das Recht, an einer nicht verfügbaren Grabstelle beigesetzt zu werden,
 3. Gestaltungsrecht;
das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden,
 4. Pflegerecht;
das Recht, über die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) Erwerb, Übergang und Beendigung der Grabnutzungsrechte richten sich nach dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb oder Erneuerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Verfügungs- und Beisetzungsrechte an Grabstätten können erstmals nur nach einem Todesfall erworben werden.

(6) Soweit es die örtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der Belegungsplanung zulassen, werden folgende Arten von Grabstätten vorgehalten:

1. Reihengräber

1.1 für Erdbestattung

1.2 für Urnenbeisetzung

1.3 Rasengräber mit Namensplatte für Erdbestattung

1.4 anonym für Erdbestattung

1.5 anonym für Urnenbeisetzung

2. Wahlgräber

2.1 für Erdbestattung

2.2 für Urnenbeisetzung 4-stellig

2.3 Urnenwahlgräber 2- stellig

2.4 Rasengräber 2- stellig mit Namensplatte für Erdbestattung

3. Urnen - Baumgräber

§ 14

Ruhezeit

Die Zeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte (Ruhezeit) beträgt:

bei Grabstätten für Erdbestattungen	30 Jahre
bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	20 Jahre

Werden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen längere Ruhezeiten verfügt, gelten diese als Ruhezeiten.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden als Einzelgrabstätten der Reihe nach an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle belegt. Sie werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden dem Antragsteller zugeteilt. Der Antragsteller hat nach Zuteilung das Nutzungsrecht, Gestaltungs- und Pflegerecht. Angehörigen des Beigesetzten kann das Pflegerecht auf Antrag verliehen werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb sowie die Übertragung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzichterklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder Tod des

Nutzungsrechtsinhabers. Auf Nutzungsrecht oder Gestaltungsrecht kann nur insgesamt verzichtet werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - Länge 1,75 m, Breite 0,90 m,
2. Reihengrabfelder für Erdbestattungen Verstorbener vom vollendeten 7. Lebensjahr ab
 - Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
3. Reihengräber für Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten
 - Länge 0,70 m, Breite 0,70 m,
4. Reihengrabfelder für Urnenbeisetzungen
 - Länge 0,70 m, Breite 0,70 m,
5. Baumurnengrabfelder nach näherer Regelung gemäß §15 b.

(3) In einem Reihengrab für Erdbestattung darf nur ein Leichnam bestattet, in einem Reihengrab für Urnenbeisetzung nur eine Urne beigesetzt werden. Urnen dürfen in Reihengräbern für Erdbestattung nur im Rahmen der laufenden Ruhezeit für die Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Ist die Ruhezeit abgelaufen oder hat ein Pflegerecht länger als sechs Monate nicht bestanden, werden die Reihengräber eingeebnet. Die beabsichtigte Einebnung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Nach Einebnung ist die Verleihung des Pflegerechts nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 15 a

Gräber ohne Pflege

Bei Gräbern ohne Pflege (Rasengrab mit Namensplatte sowie anonyme Reihen- und Urnengräber) ist es nicht gestattet, Blumen oder sonstigen Grabschmuck abzulegen.

§ 15 b

Baumurnengrabstätten

Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen. Denkmale, Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zugelassen.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Samtgemeinde. Durch die Samtgemeinde kann eine Kennzeichnung der Baumgrabstätten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. Die Kennzeichnung erfolgt ausschließlich auf Tafeln mit einer Größe von max. 10 x 12 cm. Die Aufschriften der Tafeln dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Tafeln werden ausschließlich von der Samtgemeinde angebracht.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Aus der jeweiligen Abteilung für Wahlgräber werden Wahlgrabstätten, deren Lage gemeinsam mit dem Antragsteller bestimmt worden ist, auf die Dauer der Nutzungszeit zugeteilt. Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattungsgrabstätten 30 Jahre; bei Urnenbeisetzungsgrabstätten 20 Jahre. Der Antragsteller hat nach Zuteilung die Nutzungsrechte nach § 13 Abs. 3. Angehörigen der Beigesetzten kann auf Antrag das Pflegerecht verliehen werden. Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzichtserklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder Tod des Nutzungsberechtigten. Verlängerung, Wiedertzuteilung nach Ablauf der Nutzungszeit und Übergang vor Ablauf der Ruhezeit sind nur nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zulässig. Auf Nutzungsrecht, Beisetzungsrecht und Gestaltungsrecht kann nur insgesamt und für die gesamte Grabstätte verzichtet werden.
- (2) Würde durch eine Beisetzung die Ruhezeit die an der Wahlgrabstätte noch bestehende Nutzungszeit übersteigen, so darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte die Wiedertzuteilung der gesamten Wahlgrabstätte für 10 Jahre beantragen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Soll das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen des Nutzungsberechtigten oder des zuletzt Bestatteten übergehen, so haben der bisherige Nutzungsberechtigte und der künftige Nutzungsberechtigte entsprechende übereinstimmende Erklärungen vor Ablauf der Ruhezeit gemeinsam bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Mit dem Tag des Eingangs der Anzeige geht das Nutzungsrecht insgesamt und für die gesamte Grabstätte über. Ist das Nutzungsrecht durch Verzichtserklärung oder Tod des Nutzungsberechtigten erloschen, so kann im Falle des Erlöschens durch Verzichtserklärung ein Angehöriger des zuletzt Bestatteten, im Falle des Erlöschens durch Tod ein Angehöriger des bisherigen Nutzungsrechtsinhabers gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift erklären, dass das Nutzungsrecht auf ihn übergehen soll. Mit dem Tag des Eingangs der Erklärung geht das Nutzungsrecht insgesamt und für die gesamte Grabstätte über. Der Übergang verliehener Pflegerechte ist ausgeschlossen.

- (5) Der Antrag auf Wiederzuteilung nach Abs. 3 und die Erklärung nach Erlöschen des Nutzungsrechts nach Abs. 4 können nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Friedhofsverwaltung, dass das Nutzungsrecht erloschen ist, abgegeben werden. Liegen mehrere Anträge oder Erklärungen vor, so ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Friedhofsverwaltung maßgeblich.
- (6) Es werden ein, zwei oder dreistellige Wahlgrabstellen zugeteilt. Tiefengräber sind unzulässig.
- (7) In Wahlgrabstätten, in denen Erdbestattungen bereits stattgefunden haben, dürfen Urnen nur im Rahmen der laufenden Ruhezeiten für die Erdbestattung beigesetzt werden.
- (8) Es werden eingerichtet:
1. Wahlgrabfelder für Erdbestattungen
 - Länge 2,40 m, Breite 0,90 m (einstellig),
 - Länge 2,40 m, Breite 2,00 m (zweistellig),
(Bad Nenndorf Breite 1,80 m),
 - Länge 2,40 m, Breite 3,00 m (dreistellig).
 2. Wahlgrabfelder für Urnenbeisetzungen
 - Länge 1,20 m, Breite 0,70 m (2- stellig),
 - Länge 1,20 m, Breite 1,20 m (4- stellig).
- (9) Hat ein Pflegerecht länger als sechs Monate nicht bestanden, wird die Grabstätte eingeebnet. Die beabsichtigte Einebnung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Nach Einebnung ist die Verleihung des Pflegerechts ausgeschlossen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und die Harmonie und gärtnerische Anlage des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Für einzelne Abteilungen können zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Der zulässige Standort von Grabmalen kann in einem Gestaltungsplan geregelt werden.
- (3) Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.

§ 18

Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Kunststeine, Holz und Metall verwendet werden. Findlinge sind nur bis zu einer Größe von 0,5 cbm und liegende Grabmale bis zu einer Größe von 1/6 der Grabfläche zulässig.
- b) Liegende Platten über die gesamte Grabfläche sind nur bei Urnengrabstätten (ausgenommen Baumurnengrabstätten) zulässig.
- c) Ein Sockel bis zu 5 cm Höhe über Erdreich ist ohne besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche,
- b) auf einstellige Wahlgrabstätten bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche,
- c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern bis 0,80 qm Ansichtsfläche,
- d) Mindeststärke 10 cm und Gesamthöhe (einschließlich Sockel) höchstens 1,00 m,
- e) für Rasengrabstätten eine Namensplatte nach näherer Regelung gemäß Abs. 6.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale oder Abdeckplatten bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten Grabmale bis 0,25 qm Ansichtsfläche oder Abdeckplatte 0,70 x 0,70,
- b) auf 2-stelligen Urnenwahlgrabstätten Grabmale bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche oder Abdeckplatte 1,20 m x 0,70 m,
- c) auf 4-stelligen Urnenwahlgrabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche oder Abdeckplatte 1,20 m x 1,20 m.
- d) Die Mindeststärke beträgt 10 cm, die Gesamthöhe einschließlich Sockel höchstens 0,60 m. Auf Urnengrabstätten sind liegende Platten über die gesamte Fläche zulässig. Für die Abteilungen ohne Pflege gilt Abs. 6.

(4) Einfassungen

Die Grabstätten sind einzufassen. Pflanzen sind als Einfassung nicht zulässig.

- a) Die Breite der Einfassungen beträgt bei Reihengräbern 5- 10 cm,
- b) die Breite der Einfassungen beträgt bei Wahlgräbern 5- 20 cm.
- c) in Flächen ohne gärtnerische Gestaltung werden Einfassungen nicht zugelassen.

- (5) Von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 kann im Einzelfall befreit werden, wenn die Abweichung gestalterisch vertretbar ist und die grundsätzlichen Anforderungen des § 17 eingehalten werden. Im Übrigen können Grabmale mit größeren Abmessungen zugelassen werden, soweit besondere Abteilungen eingerichtet worden sind.
- (6) In den Abteilungen für Grabstätten ohne Pflege (ausgenommen Abteilung D 3 des Friedhofes Bad Nenndorf) ist nur das Einsetzen einer Grabplatte, aus Stein oder aus Metall, mit einer Ansichtsfläche von 0,40 m Länge, 0,30 m Breite und einer Mindeststärke von 0,05 m, angelegt ebenerdig am Kopfende des Grabes, zulässig. Das Aufstellen von Grabmalen sowie das Aufbringen von Grabschmuck sind unzulässig.
- (7) Die Gestaltung der Baumurnengrabstätten richtet sich nach § 15 b.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Einrichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter beim Betreten des Friedhofes (vor Errichtung) der genehmigte Entwurf mit beigefügten Anlagen vorzulegen.

§ 21

Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde Nenndorf ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon schuldhaft verursacht wird.

§ 22

Nicht genehmigte Grabmale

Nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen, nachdem dieser vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen oder in einen genehmigungsfähigen Zustand zu setzen.

§ 23

Entfernung von Grabmalen nach Ablauf der Ruhezeit

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Zu entfernen sind weiterhin auch der auf der Grabstätte befindliche Bewuchs, die überschüssige Erde und sonstige Grabgestaltungsmaterialien. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Verantwortlich ist der bisherige Nutzungsberechtigte. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Nenndorf. Die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere zur Ersatzvornahme) ist hiervon unberührt. Entsprechendes gilt bei Einebnung nach §§ 15 und 16.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen (Müllboxen) abzulegen. Die bei der Beisetzung niedergelegten Blumen und Kränze sind nach deren Verwelken unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Bewuchs auf der von ihm zu betreuenden Grabstätte die Höhe von 1,50 Metern nicht überschreitet und der Bewuchs über die Grenzen seiner Grabstätte nicht hinausgeht. Überschreitet ein Gewächs die zugelassene Höhe oder Breite, kann die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass dieser das Gewächs in einer angemessenen Frist entsprechend zurückschneidet oder gänzlich entfernt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung sind die Nutzungsberechtigten sowie Inhaber der Pflegerechte verantwortlich, für die Pflege auch der Inhaber eines Pflegerechts.
- (4) Wegen der Möglichkeit des Einsinkens, die bei allen Bodenarten gegeben ist, ist es gestattet, die Grabstätte im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer festzusetzenden Zeit seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Friedhofspersonal den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde Nenndorf ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

§ 26

Gärtnerische Pflege

Die Größe der Fläche für die gärtnerische Pflege und Instandsetzung der Grabstätten richtet sich nach den in §§ 15 und 16 genannten Maßen.

VII. **Schlussvorschriften**

§ 27

Alte Rechte

- (1) Diese Satzung gilt auch für Grabstätten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, soweit sich aus den Absätzen 2 und 4 nichts Abweichendes ergibt.

- (2) Die bestehenden Nutzungszeiten und Ruhezeiten enden mit Ablauf von 30 Jahren bei Erdbestattungsgrabstätten und 20 Jahren bei Urnenbeisetzungsgrabstätten seit der letzten Beisetzung vor Inkrafttreten dieser Satzung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichteten Grabmale und Einfriedigungen brauchen nicht an die Vorschriften dieser Satzung angepasst zu werden.
- (4) Ist vor Inkrafttreten dieser Satzung ein bisheriger Nutzungsrechtsinhaber verstorben, so gilt das Nutzungsrecht auf den Adressaten der Nutzungsrechtsverlängerung als übergegangen. War eine Nutzungsrechtsverlängerung nicht erforderlich, gilt das Nutzungsrecht auf denjenigen als übergegangen, der für die Bestattung gesorgt hat. In beiden Fällen ist seine Zustimmung erforderlich.

§ 28

Gebühren

Die Samtgemeinde Nenndorf erhebt für die Benutzung der Friedhöfe Gebühren nach einer besonderen Satzung.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde Nenndorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- nicht belegt -

§ 31

Keine Anwendung der männlichen und weiblichen Sprachform in der Satzung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform Verwendung finden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 31.7.2014

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Reese

Die vorstehende Satzung wurde am 13.8.2014 ortsüblich bekanntgemacht und trat zum 13.8.2014 in Kraft.